



MERKBLATT

für die Anerkennung / Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
nach Art. 7 Abs. 5 KAG i.V.m. §§ 4,5 und 14 BayAnerkV
Prädikat: KNEIPPKURORT UND KNEIPPHEILBAD

1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünffacher Ausfertigung) unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke über das Landratsamt und die Regierung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist das Votum des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen. Der Fachausschuss ist ein unabhängiges Fachleutegremium, in dem die o. a. Ministerien zwar vertreten, aber nicht stimmberechtigt sind. Das Votum des Fachausschusses stützt sich u. a. auf das Ergebnis einer Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Fachausschusses.

Der Besichtigungstermin wird den Gemeinden rechtzeitig bekanntgegeben. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden in den verschiedenen Regierungsbezirken grundsätzlich nur dann Besichtigungen durchgeführt, wenn mehrere Anträge vorliegen. Das Verfahren kann sich dadurch etwas verzögern.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die antragstellende Gemeinde zu tragen (Art. 2 KG). Die Gemeinden sind von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Abs. 1 KG). Auslagen werden nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 KG erhoben.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Kneippkurorte und Kneippheilbäder sind Gemeinden, die in erheblichem Umfang Kneippkuren anbieten. Die Kneippkur bildet den Schwerpunkt des Fremdenverkehrsgeschehens. Sie muss bereits vor der Anerkennung für das Wirtschaftsleben der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sein.

Kneippkurorte müssen im Einzelnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1. Gutachten

Im anzuerkennenden Gemeindegebiet sind die bioklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse nachzuweisen, und zwar anhand

- einer aktuellen Analyse des Bioklimas. Dieses Gutachten erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, Niederlassung München, Helene-Weber-Allee 21 - 23, 80637 München, und
- eines Gutachtens (nicht älter als fünf Jahre) über die partikel- und gasförmigen Verunreinigungen der Luft. Das Gutachten über die Verunreinigungen der Luft erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, die nach § 29b BImSchG i.V.m. der Anlage 1 der 41.BImSchV, Tätigkeitsbereich Gruppe IV, Stoffbereiche P und G, bekannt gegebenen Stellen (veröffentlicht unter www.resymesa.de) oder sonstige gemäß den Begriffsbestimmungen des DHV geeignete Stellen.

Für die Anwendung der Kneippkur ist eine medizinisch-balneologische Beurteilung, zu erstellen z.B. vom Institut für medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE), Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung - Fachgebiet Medizinische Klimatologie / Versorgungsforschung Kurortmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (<http://ihrs.ibe.med.uni-muenchen.de/klimatologie/index.html> bzw. Marchioninistr. 17, 81377 München) oder einer vergleichbaren fachwissenschaftlichen Einrichtung, mit Auflistung der wissenschaftlich anerkannten Heilanzeigen vorzulegen.

Die Kneippkur muss sich bereits vor der Anerkennung als Heilmittel bewährt haben, d.h. bereits vor der Anerkennung als Kneippkurort müssen in der Gemeinde in größerem Umfang erfolgreich ärztlich verordnete, überwachte und dokumentierte wissenschaftlich anerkannte Kneippkuren durchgeführt worden sein und einen festen Stellenwert im örtlichen Fremdenverkehrsgeschehen haben. Soweit die Gemeinde auch andere Therapieformen anbietet, ist zu beachten, dass dadurch die Kneippkur nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf; sie muss ein Schwerpunkt des Fremdenverkehrsangebots sein und bleiben.

2.2. Artgemäße Kureinrichtungen

Dazu gehören vor allem ein ausreichendes Angebot an Kureinrichtungen zur Durchführung einer Kneippkur und mindestens drei geeignete Kneippkurbetriebe, Wälder mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren, ein Kurpark in angemessener Größe und Ausstattung sowie Einrichtungen der Bewegungstherapie, Sport- und Spielanlagen sowie Liegewiesen. Schwerpunktmäßige Erbringer kurmedizinischer Leistungen in dem beantragten Gebiet müssen ein geeignetes Qualitätsmanagement-System vorhalten. Kurmedizinische Leistungen im Sinne dieser Regelung sind alle medizinischen Leistungen, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Nicht als Erbringer kurmedizinischer Leistungen gilt, wer diese lediglich als untergeordnete Ergänzung eines anderen Angebots erbringt. Geeignet ist ein Qualitätsmanagementsystem dann, wenn ein gültiges Zertifikat einer der Zertifizierungsstellen vorliegt, die in der Liste der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)¹ geführt werden.

2.3. Kurortcharakter und Ortshygiene

Ein Kneippkurort muss bereits das Flair eines Kurortes aufweisen. Dieses Flair drückt sich u. a. im Ortsbild aus. Der Ortscharakter kann beeinträchtigt sein, wenn die Gemeinde neben der Kurfunktion überwiegend andere zentralörtliche Funktionen wahrnimmt (z. B. Gewerbe- oder Industriestandort). Örtliche oder benachbarte Gewerbe- oder Industrieanlagen können optisch oder durch Immissionen den Orts-

¹ www.bar-frankfurt.de/datenbanken-verzeichnisse/qm-verzeichniszertifizierung/

charakter beeinträchtigen. Soweit solche Anlagen vorhanden sind, sollten sie vom Fremdenverkehrsbereich entfernt liegen oder z. B. durch Bepflanzungen abgeschirmt sein. Außerdem wird der Kurortcharakter maßgeblich von der medizinischen bzw. fachlichen Betreuung der Gäste (Kneippkurarzt und mit dem Kneippkurkonzept vertraute Fachkräfte) sowie kurgemäße Unterkunft (Hotels auch gehobener Kategorie) und Verpflegung (Diät) und ein angemessenes Angebot zur Unterhaltung und Betreuung der Gäste (z. B. Unterhaltungsveranstaltungen, Vorträge, vor allem auch zu gesundheitsbezogenen Themen) bestimmt.

Wichtig sind einwandfreie ortshygienische Verhältnisse (Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Altlastensituation), die Verkehrssituation (soweit das erforderlich ist, Verkehrsberuhigung) und die sonstigen Umweltbedingungen (Maßnahmen gegen nachteilige oder belästigende Umwelteinwirkungen). Über die ortshygienischen Verhältnisse von Boden, Luft und Wasser ist ein Gutachten des Landratsamtes vorzulegen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

2.4. Anerkennungsvoraussetzungen für das Kneippheilbad

Kneippheilbäder sind Kurorte, die sich mindestens zehn Jahre als Kneippkurort bewährt haben und über ein umfassendes Angebot an Kureinrichtungen sowie mehr als drei geeignete Kneippkurbetriebe zur Durchführung von Kneippkuren verfügen. Dazu gehören mehrere Kneippsanatorien, ein Kurhotel, Kurheime oder Kurpensionen, wobei im Allgemeinen zumindest einige Betriebe gehobener Qualität verlangt werden.

Des Weiteren Leistungsangebote für aktivierende Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie; ergänzende Leistungsangebote zur artgerechten Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie einschließlich Einrichtungen zur Anwendung der allgemeinen physikalischen Therapie, Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte, Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischer Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme, das Angebot einer psychologischen Begleitung der Kurgäste sowie ein Haus des Gastes.

Die Kneippkur muss hier in noch stärkerem Maße für das Fremdenverkehrsgeschehen des Ortes bestimmend sein. Das Kneippheilbad hebt sich also qualitativ und quantitativ (insbesondere was die Zahl der Kneippeinrichtungen und -betriebe sowie die personelle Ausstattung betrifft) deutlich vom Kneippkurort ab.